

Anhörung der LRK zum Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 21. Februar 2024 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium des Innern abgegeben:

Mit den vorgesehenen Änderungen werden insbesondere Vorgaben aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung umgesetzt, was zu rechtssicheren Beurteilungen führt und begrüßt wird.

Die Universität Leipzig weist darauf hin, dass die Bildung einer Vergleichsgruppe im Sinne des § 4 und damit ein Leistungsvergleich im Sinne des § 5 Absatz 4 aufgrund der geringen Anzahl der Beamtinnen und Beamten an der Universität Leipzig, die nicht gemäß § 1 Absatz 1 der Sächsischen Beurteilungsverordnung von dieser ausgenommen sind, nicht immer möglich sein werde. Es werde daher eine Differenzierung in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden müssen. Für eine genauere Ausgestaltung in diesen Fällen vertraue die Universität Leipzig auf die vorgesehenen Grundsätze zum einheitlichen Vollzug dieser Verordnung.

Nach den vorgesehenen Regelungen sei aus Sicht der Universität Leipzig zu erwarten, dass Beurteilungen ganz ohne Begründung die Regel werden könnten, da gemäß § 5 Absatz 3 nur bei einer Einzelnote über 12 oder unter 4 Punkten eine Begründung notwendig sei und zudem eine Begründung des Endergebnisses entfalle. Die Beurteilung allein anhand von Noten sei zwar laut der zitierten Rechtsprechung möglich. Es sei jedoch anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht an anderer Stelle die Wichtigkeit einer Begründung der Note betont. Zudem kann eine Begründung die Basis für die Erörterung gemäß § 9 sein und sei im Sinne des Verständnisses der Beurteilung für die oder den Beurteilten hilfreich.

Für diese Abschaffung der Begründung fehle neben dem Hinweis, dass dies nach der Rechtsprechung möglich sei, eine Begründung. Eine Erläuterung der hinter dieser Entscheidung stehenden Erwägungen wäre aus Sicht der Universität Leipzig wünschenswert. Die TU Dresden bezieht ähn-

lich Stellung. Aus Gründen der Vereinfachung spreche sicherlich Einiges für diese Änderung, zumal folgerichtig auch die bisherige verbale „Begründung zum Gesamturteil“ wegfallen soll. In dieser Begründung sollte die dem Gesamturteil zugrunde liegende Gewichtung der Einzelmerkmale anhand der jeweiligen Aufgabengebiete eines Statusamtes erläutert werden.

Nicht unproblematisch sei aus Sicht der TU Dresden die Angabe des Gesamturteils bis zur zweiten Nachkommastelle, was im Zusammenspiel mit den Beförderungsvoraussetzungen des § 19 Absatz 2 der Sächsischen Laufbahnverordnung (SächsLVO) deutlich werde. Danach seien Auswahlentscheidungen „in der Regel auf der Grundlage des Gesamturteils dienstlicher Beurteilungen [...] zu treffen.“ Erst wenn die Differenzierung anhand des Gesamturteils nicht ausreiche, seien weitere Kriterien wie die Einzelpunktzahlen der Beurteilungsmerkmale heranzuziehen. Was bislang sachgerecht war, könne nun dazu führen, dass gegebenenfalls ein im Grunde vernachlässigbar geringer Punkteunterschied im niedrigen Promillebereich ausschlaggebend für die Beförderungsauswahl sein könnte. Diese rein mathematische Lösung würde den komplexen Anforderungen an eine Bewerberauswahl nicht gerecht. Sofern keine Rundung der Gesamtpunktzahl (Bruchteile unter 0,5 Punkten abrunden, ab 0,5 aufrunden) stattfinden soll, wäre eine Folgeänderung/Klarstellung in § 19 Absatz 2 SächsLVO angezeigt, ab wann die Differenzierung anhand des Gesamturteils regelmäßig nicht mehr ausreiche. Dies könne insbesondere bei weniger als 0,5 Punkten Unterschied zwischen Bewerberinnen und Bewerbern der Fall sein, so dass dann weitere Kriterien (z.B. für das zu besetzende Beförderungsamts besonders ausschlaggebende einzelne Beurteilungsmerkmale) zu berücksichtigen wären.

Schließlich stellt die TU Dresden fest, dass Beurteilungsbeiträge (§ 6) künftig im Rahmen von Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen bereits zu erstellen seien, wenn die Zuständigkeit für Beurteilungen für mindestens drei Monate auf eine andere Person/Dienststelle übergehe. Bisher sei dies erst nach sechs Monaten erforderlich gewesen. Die neue Zeitspanne sei sehr knapp gewählt und führe zu einem Mehraufwand insbesondere bei Abordnungsdienststellen, welche Beamtinnen und Beamte anderer Dienststellen nur kurzzeitig aufnehmen. Die Notwendigkeit werde jedoch anhand der neueren Rechtsprechung nachvollziehbar begründet.